

Richtlinie zur Förderung der kommunalen Innenentwicklung im Landkreis Nienburg – KIF Landkreis Nienburg

Stand: 04.11.2019

1. Präambel

Der kommunale Innenentwicklungsfonds (KIF) verfolgt das Ziel, die Innenentwicklung in innerörtlichen Lagen der Städte und Gemeinden im Landkreis Nienburg/Weser zu verbessern und einen Ideenwettbewerb unter den Städten und Gemeinden auszulösen. Der KIF ist eine regionale Einrichtung, um die Entwicklung von Vorhaben der Innenentwicklung über einen gemeinsamen Fonds zu unterstützen, in den alle Partner einzahlen, alle Partner Anträge auf Förderung stellen können, und die am besten bewerteten Anträge Unterstützung aus dem Fonds bekommen. Dieser Ansatz regionaler Kooperation ist in Niedersachsen einzigartig und innovativ.

Mit der vorliegenden Richtlinie zur Förderung der Innenentwicklung im Landkreis Nienburg, KIF, schafft der Verbund dafür eine finanzielle und organisatorische Grundlage.

2. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist auf die innerörtlichen Lagen der Städten und Gemeinden der im Kommunalen Innenentwicklungsfonds KIF verbundenen Kommunen des Landkreises Nienburg beschränkt.

3. Verwendungszweck

Die Förderung dient der nachhaltigen Stärkung der Region und der Stärkung der Stadt- und Ortsmitten durch die Beseitigung städtebaulicher Missstände und die Unterstützung der Ortsmittenfunktion und folgt dem Ziel der Innenentwicklung.

4. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind vorbereitende Maßnahmen oder Umsetzungsmaßnahmen, die dem Verwendungszweck in den Städten und Gemeinden des Verbundes dienen (Projektförderung).

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Städte und Gemeinden.

Private Antragsteller können frühestens nach dem dritten Jahr Zuwendungen erhalten für Maßnahmen, die sie in den Städten und Gemeinden des KIF Landkreis Nienburg durchführen. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, Vereine, Verbände und Genossenschaften. Das öffentliche Interesse an der zur Förderung beantragten Maßnahme muss im Antrag dargelegt und eine positive Stellungnahme der Stadt / Gemeinde, in deren Gebiet die Maßnahme geplant ist, vorgelegt werden. Über die Zulassung privater Antragsteller entscheidet das Bewertungsgremium erstmalig im zweiten Förderjahr.

6. Zuwendungsvoraussetzung

Zuwendungsvoraussetzung ist eine entsprechend positive Beurteilung durch das Bewertungsgremium.

Entsteht für ein Projekt nicht-kommunaler Antragsteller ein privater wirtschaftlicher Nutzen, ist durch den Antragsteller eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen und eine angemessene Eigenbeteiligung vorzusehen, die diesen privaten Nutzen kompensiert.

Der Zuwendungsbedarf muss wenigstens 10.000 EUR betragen.

Die Inanspruchnahme weiterer öffentlicher Zuschussprogramme des Bundes, des Landes Niedersachsen oder des Landkreises Nienburg/W. ist erwünscht und zulässig, soweit es zu keiner Doppelförderung kommt. Die unterschiedlichen Zuwendungsarten sind klar voneinander abzugrenzen und im Antrag darzustellen.

7. Antragsverfahren

Für die Antragstellung ist das Projektblatt KIF Landkreis Nienburg zu nutzen. Anträge auf Förderung sind grundsätzlich vor dem Beginn der Maßnahme zu stellen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden.

Anträge auf Projektförderung legen die Antragsberechtigten der Geschäftsstelle über ihre (Samt)Gemeinde im ersten Förderjahr zum 01.05., in allen folgenden Jahren bis zum 01.04. vor. Sollte es dem Bewertungsgremium nicht möglich gewesen sein, das zur Verfügung stehende Budget nach dem ersten Stichtag vollständig zu vergeben, wird ein zweiter Stichtag am 01.09. über die Restmittel des Jahres eröffnet.

Die Geschäftsstelle prüft die Anträge auf die Mindestkriterien und leitet sie an das Bewertungsgremium weiter.

Die Mindestkriterien sind:

Lage des Projektes im Verbundgebiet

Antragsberechtigung des Antragstellers

Vorlage eines Arbeits-, Zeit- und Kostenplanes

Stellungnahme der Gemeinde (nur private Antragsteller).

8. Bewertungsverfahren

Die zur Förderung beantragten Projekte werden einer standardisierten Bewertung unterzogen:

Für die vier übergeordneten Qualitätskriterien „Kooperationsprojekt“, „überörtliche Beispielhaftigkeit“, „Behebung von (potentiellem) Leerstand“, „Nutzung innerörtlicher Flächenpotenziale“ können jeweils 5 Punkte, gesamt maximal 20 Punkte, erreicht werden.

Vier Handlungsfelder mit jeweils zwei Zielen werden unterschieden. Der Antragsteller wählt ein Handlungsfeld – Wohnen, soziale Infrastruktur, lokale Wirtschaft oder Freiraum - als Schwerpunkt. In diesem Haupthandlungsfeld kann das Projekt – je nach seiner Relevanz in den beiden Zielen dieses Handlungsfeldes - maximal 50 Punkte erreichen.

Aus den drei verbleibenden Handlungsfeldern mit ihren jeweils zwei Zielen können bis zu drei Ziele vom Antragsteller ausgewählt werden, die zusammen max. 30 Punkte erreichen.

Insgesamt können maximal 100 Punkte über alle Kriterien erreicht werden; förderungswürdig sind Projekte, die mindestens 50 Punkte erreichen.

Übersicht über Handlungsfelder und Ziele

Handlungsfeld	Ziel 1	Ziel 2
Wohnen	Beitrag zur Sicherung / Entwicklung zeitgemäßer Wohnangebote	Beitrag zur Profilierung der zentralen Ortslage als attraktiver Wohnstandort
Soziale Infrastruktur	Beitrag zur Sicherung / Entwicklung angepasster sozialer Infrastrukturangebote	Beitrag zur Profilierung der zentralen Ortslage als funktionaler Versorgungsstandort
Lokale Wirtschaft	Beitrag zur Sicherung / Entwicklung lokaler bzw. regionaler Unternehmen	Beitrag zur Profilierung der zentralen Ortslage als attraktiver Wirtschaftsstandort
Freiraum	Beitrag zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität zentraler Ortslagen	Beitrag zur Verbesserung der siedlungsökologischen Qualitäten

Ein beispielhafter Bewertungsbogen ist Anlage dieser Förderrichtlinie.

9. Vergabeverfahren

Die Vergabeentscheidung trifft das Bewertungsgremium mit Mehrheitsbeschluss nach folgendem mehrschrittigem Schema:

1. In gemeinsamer Sitzung bepunktet jedes Mitglied des Bewertungsgremiums individuell mithilfe des Bewertungsbogens die vorgestellten Projekte.
2. Anschließend erfolgt die Diskussion der individuellen Bewertungen jedes Kriteriums mit dem Ziel der Einigung auf eine gemeinsame Bewertung nach Mehrheitsbeschluss. Jedes Projekt wird von dem Hauptverwaltungsbeamten vertreten, in dessen Gemeindegebiet es liegt. Die Diskussion wird vom projektvertretenden Hauptverwaltungsbeamten geleitet, der in der Findung der Mehrheitsbewertung für das jeweilige Projekt nicht stimmberechtigt ist. In der Diskussion ist Raum für Nachfragen; der projektvertretende Hauptverwaltungsbeamte kann Verständnisfragen beantworten. Es ist zulässig, einen Gast zur Erläuterung des Projektantrages zur Sitzung einzuladen. Der Austausch ist wesentlicher Teil des Bewertungs- und Einigungsprozesses.
3. Aus der Summe der gemeinsam festgelegten Bewertungen ergibt sich eine Gesamtsumme an Bewertungspunkten für jedes Projekt. Die Projekte werden nach ihrer Gesamtpunktzahl in ein Ranking gebracht.
4. Die Förderung orientiert sich an Gesamtpunktzahl und Ranking.

10. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Spätestens zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme ist der Geschäftsstelle durch den Fördermittelempfänger ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der nachgewiesenen Kosten.

Die Förderung privater Antragsteller unterliegt den Beschränkungen der De-minimis-Verordnung.

Mindestens zwei Drittel des jährlichen Förderbudgets werden mit einer Förderquote von maximal 50 Prozent vergeben. Maximal ein Drittel des jährlichen Förderbudgets kann vom Bewertungsgremium für die Zusatzfinanzierung von besonders förderungswürdigen Projekten reserviert werden, so dass diese eine höhere Förderquote erreichen können.

Die maximale jährliche Förderung für eine Kommune darf 30 Prozent des Regelförderbudgets eines Jahres nicht überschreiten.

Stand: 04.11.2019

Über die Höhe der Zuwendung und die zeitliche Verwendung entscheidet das Bewertungsgremium in den oben benannten Grenzen nach Ermessen.

Die Vergabe von Mitteln kann über mehrere Kalenderjahre erfolgen. Die ungenutzten Mittel eines Jahres sind übertragbar auf Folgejahre.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Das Bewertungsgremium entscheidet als bewilligende Stelle über Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen des verfügbaren Förderbudgets.

11. Evaluierung

Die Geschäftsstelle legt jährlich eine Übersicht über die geförderten Projekte und die Mittelvergabe vor. Die Veröffentlichung kann über eine Projektmesse erfolgen. Die Fördermittelempfänger erklären sich mit der Veröffentlichung ihrer Projekte einverstanden.

Die Geschäftsstelle legt einer Vollversammlung der beteiligten Kommunen nach vier Jahren eine Evaluierung vor.

12. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft und besteht für fünf Jahre. Nach vier Jahren erfolgt eine Verlängerungsentscheidung auf der Grundlage der Evaluation.

Das Bewertungsgremium behält sich vor, die Fördergrundlagen, wie z.B. Förderrichtlinie und Antragsunterlagen, nach Erkenntnissen aus der Evaluation zu ändern.